

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

**Stück 28. Kamienietz, den 13. Juli 1854.**

**№. 104.** Wir machen aus Veranlassung mehrerer Fälle darauf aufmerksam, daß die Polizeibehörden, vermöge der ihnen obliegenden Fürsorge zur Abwehr von Gefahren, welche dem Publikum und Einzelnen drohen, verpflichtet sind, solche Häuser zu schließen, deren baufälliger Zustand erhebliche Gefahren für die darin sich aufhaltenden oder vorbeigehenden Menschen verursachen kann, und das fernere Bewohnen derselben mit den ihnen zu Gebote stehenden Zwangsmitteln zu verhindern oder die Gebäude selbst nach Bewandniß der Umstände abbrechen zu lassen.

Die Königl. Landrathsämter haben nicht allein die Befolgung dieser Vorschrift sorgfältig zu beachten und zu kontroliren, sondern auch danach die ländlichen Polizeibehörden zu instruiren.

Die Bezirks-Baubeamten werden angewiesen, die Ortsbehörden überall, wo sie dergleichen baufällige Gebäude wahrnehmen, von den dadurch entstehenden Gefahren und den zu deren vollständiger Beseitigung nöthigen Maßregeln zu unterrichten, damit solche von der betreffenden Ortspolizei-Behörde angeordnet und ausgeführt werden.

In zweifelhaften Fällen ist, sofern noch keine Gefahr im Verzuge, das Gutachten unseres Regierungs-Bauraths oder des Ober-Bauinspectors unseres Collegii einzuholen.

Oppeln, den 6. Juni 1854.

**Königliche Regierung.**
Heidfeld.

An das Königl. Landrathsamt zu Kamienietz.
VI.
A. d. J. VIII. 1013c.

Vorstehende Regierungsverfügung wird den Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises zur sorgfältigen Befolgung hierdurch mitgetheilt.

Kamienietz, den 27. Juni 1854.

**Der Königliche Landrath**
Graf Strachwitz.

**№ 105.** Die in dem Berichte vom 19. März d. J. angeregte Frage: „ob das im § 335 des Strafgesetzbuchs für Uebertretungen allgemein aufgestellte niedrigste Strafmaaß der Geldbuße von zehn Silbergroschen auch in solchen Fällen anzuwenden sey, wo andere noch gültige Gesetze, wie z. B. die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 ein geringeres Straf-Minimum ausdrücklich zulassen?" ist, wie wir der Königlichen Regierung, bei Rücksendung der eingereichten Akten erwiedern, zu verneinen.

Die betreffende Bestimmung des Strafgesetzbuchs enthält in ihrer Wortfassung zwar eine Beschränkung nicht, sie kann indeß auch eine weitere Geltung nicht erhalten, als dies andere noch gültige Strafgesetze gestatten. Die gedachte Feldpolizei-Ordnung gehört im Wesentlichen zu den noch gültigen Strafgesetzen. Wenn daher in derselben zum Theil ein Strafminimum von fünf Silbergroschen zugelassen ist, so muß solches ungeachtet jener Bestimmung des Strafgesetzbuches in Anwendung kommen.

Dies ist auch für die Vorschrift des § 10 des Reglements über die Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852, vom 30. September desselben Jahres maßgebend und es kann mithin in den vorläufigen Straffestsetzungen der Polizibehörden auch eine weniger als zehn Silbergroschen betragende Geldbuße ausgesprochen werden, wenn in besonderen, noch gültigen strafgesetzlichen Vorschriften ein geringeres Straf-Minimum ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist.

Die Königl. Regierung hat die Polizeibehörden hierauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 23. Mai 1854.

An die Königl. Regierung zu Minden.

Abschrift zur Nachricht und ebenmäßigen Beachtung.

Berlin, den 23. Mai 1854.

**Der Justiz-Minister.**
gez. Simons.

**Der Minister des Innern.**
von Westphalen.

An die Königl. Regierung zu Oppeln.

J. M. I. 2209. M. d. J. II. 4468.

Abschrift hiervon zur Kenntnißnahme und Nachachtung. Die Königl. Landrathsämter haben hiernach auch die ländlichen Polizeibehörden zu instruiren.

Oppeln, den 8. Juni 1854.

**Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.**
Heidfeld.

An sämmtliche Königl. Landrathsämter und Magisträte des Departements.
A. d. J. V. III. 680a.

Vorstehende Verfügung bringe ich zur Kenntniß der ländlichen Polizeiverwaltungen.

Kamienietz, den 23. Juni 1854.

**Der Königliche Landrath**
Graf Strachwitz.

---

**№. 106.** Den Ortsbehörden theile ich nachstehend eine Verfügung der Königlichen Regierung wegen Abhaltung einer Hauscollecte bei den katholischen Familien zur Wiederherstellung der abgebrannten katholischen Kirche zu Guttentag mit dem Auftrage mit, die eingesammelten Gelder vor Ende d. Mts. an die Königl. Kreis-Steuerkasse zu Gleiwitz abzuführen und mir von dem Resultat Nachricht zu geben.

Zur Wiederherstellung der am 1. Juni 1846 abgebrannten katholischen Kirche zu Guttentag im Lublinitzer Kreise, ist eine Hauscollecte bei den katholischen Familien des Departements höheren Orts bewilligt worden.

Die Königl. Landräthlichen Behörden, so wie die Magisträte unseres Verwaltungs-Bezirks werden daher angewiesen, wegen Einsammlung dieser Hauscollecte bei den katholischen Einwohnern, das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die Einsendung der gesammelten Geldbeträge bis zum 1. August d. J. an die hiesige Königl. Regierungs-Hauptkasse erfolge.

Die Magisträte haben ihrerseits die von ihnen eingesammelten Collectengelder an die betreffenden Königl. Kreis-Steuerkassen abzuführen und den Königl. Landrathsämtern hiervon Anzeige zu machen, letztere aber bis zum gedachten Termine über den Gesammtbetrag an uns zu berichten.

Oppeln, den 22. April 1854.

**Königliche Regierung.**

Kamienietz, den 5. Juli 1854.

**Der Königliche Landrath**
Graf Strachwitz.

---

**№. 107.** Diejenigen Dominial-Polizeiverwaltungen, in deren Ortschaften Gebäude bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versichert sind, werden hierdurch aufgefordert, die Nachweisungen über die in den Feuer-Societäts-Lagerbüchern im I. Semester d. J. eingetretenen Namensveränderungen nach dem in meiner Kreisblatt-Verfügung vom 18. Januar d. J. (Stück 4, №. 12,) vorgeschriebenen Schema oder Negativ-Anzeigen pünktlich bis zum 20. d. Mts. einzureichen.

Kamienietz, den 4. Juli 1854.

**Der Königliche Landrath**
Graf Strachwitz.

---

**№. 108.** Als Mitglieder des Ausschusses, welcher nach § 5, №. 3 des Gesetzes, wegen Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 zu der dem Landrathe obligenden Vertheilung des im Falle einer Mobilmachung von den Gemeinden des Kreises aufzubringenden Bedarfs an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh zugezogen werden soll, sind von der Kreisversammlung gewählt worden:

1) der Rittergutsbesitzer Baildon zu Ober-Lubie; 2) der Bürgermeister Rung zu Peiskretscham; 3) der Mühlenbesitzer und Schulze Ignatz Starostzik zu Karchowitz.

Kamienietz den 1. Juli 1854.

**Der Königliche Landrath**
Graf Strachwitz.

**№ 109.** Nach einer Mittheilung der Fürstlichen Polizei-Verwaltung zu Schlawentzitz sind in der Nacht vom 2. zum 3. d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus einer Remise daselbst: 1) dem Fürstlichen Revisor Scharschmidt vier grün lackirte Räder von einer mit eisernen Achsen versehenen Britschke, 2) dem Fürstlichen Rendanten Ostmann vier Räder von einem Wirthschaftswagen, durch unbekannte Thäter entwendet worden.

Indem ich gegen den Ankauf dieser Räder hierdurch warne, fordere ich die Polizei-Behörden und Gensdarmen des Kreises auf, sich die Ermittelung der Thäter und des gestohlenen Gutes angelegen seyn zu lassen.

Kamieniez, den 5. Juli 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

---

Die Vertheilung der Unterstützungs-Beiträge an die Hebammen wird in diesem Jahre am 18. Juli c. im Königlichen Kreis-Steuer-Amte erfolgen, wo sich Vormittags 9 Uhr persönlich einzufinden haben: Marianna Rudzky aus Althammer, Marianna Groß aus Bitschin, Franziska Ligendza aus Brzezinke, Agnes Grieger aus Chechlau, Christiane Rieger aus Eisengießerei, Franziska Scholz aus Gieraltowitz, Marianne Gierczuch, Johanna Kutzora und Veronica Marquart aus Gleiwitz, Petronella Bieganski aus Kamieniez, Marianna Metzner aus Kieferstädtel, Theresia Skapczyk aus Laband, Margaretha Marondel aus Langendorf, Marianna Triebel aus Lubie, Antonie Czech, Josepha Smolka aus Col. Neudorf, Magdalena Wieczorek aus Ostroppa, Sophie Jakschik, Johanna Krauß, Helene Wiese aus Peiskretscham, Josepha Kremski aus Petersdorf, Eva Nowak aus Plawniowitz, Theresia Woynar aus Pniow, Marianna Kampozyk aus Ponischowitz, Rosalie Wys aus Potempa, Antonie Ledwoch aus Preiswitz, Johanna Bieniek aus Proboszowitz, Theresia Zur aus Rachowitz, Hedwig Grzbiela, Antonie Zaga aus Richtersdorf, Franziska Strokosz, Johanna Böhm aus Rudziniez, Louise Mosch aus Rzetzitz, Franziska Mentzel aus Schönwald, Antonie Wolnitzek aus Schwieben, Marianna Blazeowski, Magdalene Stellmach aus Tost, Johanna Röhricht aus Tworog, Ursula Duscha aus Zernitz, Josepha Klossok aus Ziemientzitz

Jede Hebamme hat sich mit einem Ausweis der Ortsbehörde zu ihrer Legitimation zu versehen. Vertretungen durch andere Personen sind unzuläßig.

Gleiwitz, den 3. Juli 1854.

Königliches Kreis-Steuer-Amt.
Nolda.

---

Bekanntmachung.

2 hölzerne, mit Eisen beschlagene, alte **Kassen-Kasten** sollen im Wege öffentlicher Versteigerung an den Bestbietenden verkauft werden. Hierzu ist Termin am 19. Juli d. J., Vormittag 11 Uhr, im Lokal des Königl. Kreis-Steuer-Amts angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Gleiwitz, den 1. Juli 1854.

Königliches Kreis-Steuer-Amt.
Nolda.

Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 21. d. M., Vormittags 11 Uhr, sollen am Königl. Klodnitz-Kanal-Amtsgebäude hierselbst zwei unbrauchbare **Schiffsprahmen,** öffentlich, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Gleiwitz, den 6. Juli 1854.

Der Königliche Wasserbau-Inspector
Gabriel.

---

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.